Wien, Donnerstag, den 10. März 1887. XX. Jahrgang. Nr. 10.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Codification des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes.

Von Dr. Fritz Karminski.

(Fortsetzung.)

26. „Das Gesuch um die Ausfertigung der Entlassungsurkunde bezw. um die Ertheilung der Auswanderungsbewilligung ist bei der politischen Bezirksbehörde jenes Ortes, in welchem der Auswanderungswerber heimatberechtigt ist, anzubringen.

„Für eine der in P. 17, Al. 2 bezeichneten Personen, die Fälle des P. 20, Al. 1 ausgenommen, ist das Auswanderungsgesuch abgesondert zu überreichen und dies selbst dann, wenn dieselbe in Gemeinschaft mit den Eltern bezw. dem überlebenden Elterntheile auswandert.

„Steht der Auswanderungswerber im Verbande der bewaffneten Macht (Linien-, Reserve-, Ersatzreserve-Dienstpflicht des Heeres und der Kriegsmarine, Landwehr, Landsturm), so ist von der politischen Bezirksbehörde das Verfahren wegen der erforderlichen vorherigen Entlassung aus dem Militärverbande nach Maßgabe der Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht einzuleiten.

„Die mit den erforderlichen Nachweisen gehörig versehenen Gesuche sind von der Bezirksbehörde mit begründetem Antrage an die politische Landesbehörde zu leiten."

Al. 1 gründet sich auf die geltenden Bestimmungen: P. 6 des vorbezogenen Ministerialerlasses vom Jahre 1882 und § 158 : 1 der Instruction zum Wehrgesetze.

Al. 2 entspricht der bestehenden Anordnung nach Punkt 6, Al. 1 desselben mehrberufenen Erlasses.

Al. 3 ist in seiner Begründung aus dem Zusammenhange der Bestimmungen dieses Entwurfes klar und ist auch in den PP. 7 und 8 des vorbezogenen Ministerialerlasses und in § 158 : 1 Wehrgesetzinstruction angeordnet.

Al. 4 ist analog der Vorschrift des P. 9 des schon berufenen Ministerialerlasses aufgenommen.

Das auch in § 158 : 1 der Instruction zum Wehrgesetze gedachte Erforderniß der persönlichen Handlungs- und Rechtsfähigkeit bezw. deren rechtswirksame Ergänzung ist schon im P. 19, Al. 1 (Schlußsatz) festgesetzt.

27. „Die Ausfertigung der Entlassungsurkunde (Auswanderungsbewilligung) erfolgt von der politischen Landesbehörde.

„Geht der Ertheilung der Entlassungsurkunde (Auswanderungsbewilligung) die Entlassung aus dem Verbande der bewaffneten Macht vorher, so ist das diese Entlassung gewährende Decret des Reichs-Kriegsministeriums bezw. des Ministeriums für Landesvertheidigung in der auszufertigenden Entlassungsurkunde zu beziehen. Ebenso ist im Falle des P. 25 auf die erforderliche besondere Ermächtigung des Ministeriums für Landesvertheidigung in der Ausfertigung der Entlassungsurkunde sich zu berufen.

„Gegen die von der Landesbehörde verweigerte Ausfertigung der Entlassungsurkunde in den Fällen nach P. 19 ist die Berufung an das Ministerium des Innern zulässig. Gegen die Versagung der Auswanderungsbewilligung bezw. die Verweigerung der Entlassungsurkunde in allen anderen Fällen steht, diejenigen nach den PP. 25 und 28 ausgenommen, die Berufung an das Ministerium für Landesvertheidigung offen."

Die Bestimmungen dieses Punktes sind im Allgemeinen blos formaler Natur, haben aber richtiger im Gesetze selbst, als etwa in einer Durchführungsverordnung zu demselben ihren Platz zu finden.

Al. 1 stellt eine Präcisirung der geltenden Praxis dar. Die ausschließliche Competenz der Landesstelle ist auch aus Rücksichten auf die Vereinfachung des Verfahrens zu empfehlen. Ueberdem entspricht diese Bestimmung dem seit der Wirksamkeit des Auswanderungspatentes vom Jahre 1832 (§ 4) ununterbrochen geltenden Rechte.

Al. 2 ist in seiner Begründung nicht zweifelhaft.

Al. 3 entspricht vollkommen dem zufolge Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 7. Juli 1868, Z. 1723/L. V.[19]), geltenden Rechte. Die Berufungsfrist hätte hier

[19]) Dieser Erlaß lautet: „Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wird die k. k. Landesregierung in Kenntniß gesetzt, daß, nachdem zufolge des Artikels 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 die Freiheit der Auswanderung von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt ist, österreichische Staatsbürger, welche nicht wehrpflichtig sind, wenn sie auswandern wollen, hiezu keiner Bewilligung bedürfen und die Ertheilung der Auswanderungsbewilligung an wehrpflich-

selbstredend die allgemeine Recursfrist in administrativen Angelegenheiten zu sein.

28. „Bei dem Eintritte und während der Dauer eine Mobilisirung kann einem im Verbande der bewaffneten Macht stehenden, dann einem bereits stellungspflichtigen Staatsangehörigen die Bewilligung zur Auswanderung nicht ertheilt werden.

„Anderen Auswanderungswerbern kann diese Bewilligung in solcher Zeit nur über Ermächtigung des Ministeriums für Landesvertheidigung ertheilt werden."

Al. 1 entspricht dem § 54, Al. 4 des Wehrgesetzes.

Al. 2 ist im Hinblicke auf § 18 Wehrgesetzes begründet. In § 17 d. R. G. ist in diesem Falle die Entlassung dem Bundespräsidium vorbehalten; § 25 des ung. G. A. L : 1879 behält sie dem Könige vor. § 5 des Auswanderungspatentes vom Jahre 1832 räumte diese Competenz bei Auswanderung wehrpflichtiger Personen ausschließlich der Hofstelle ein, an welche übrigens auch gemäß § 4 cit. (Schlußsatz) gegen Entscheidungen der Landesstelle der Recurs offen stand.

Die Angemessenheit dieser Bestimmung an sich bedarf nicht erst des Beweises. Sie ist, zumal in Al. 1, nichts Anderes als eine Consequenz des Grundsatzes von der die Auswanderungsfreiheit beschränkenden Wirkung der Wehrpflicht. In Zeitläuften, wo dem Staate das Recht der Rückberufung seiner Angehörigen aus dem Auslande zusteht, ist die Bestimmung des P. 28, Al. 1 um so berechtigter.

29. „Die Entlassungsurkunde erstreckt sich auf die Ehefrau des entlassenen Mannes und auf dessen unter der väterlichen Gewalt stehende minderjährige Kinder, bei denen männlichen Geschlechtes jedoch nur, wenn diese das vierzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben."

Vergl. hiezu das bei P. 7 Erörterte. Die Beschränkung rücksichtlich des Alters des männlichen Kindes ergibt sich aus P. 20. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des P. 20, Al. 1 ist noch darauf hinzuweisen, daß es der Durchführung dieses Gesetzes überlassen wird, anzuordnen, daß die Namen der mitauswandernden männlichen Kinder in der auch für sie wirksamen Entlassungsurkunde ihres Parens ausdrücklich angeführt werden. (S. § 3 b) Auswanderungspatent vom Jahre 1832.) Die Bestimmung des § 26 des ung. G. A. L : 1879 ist im Hinblicke auf dessen § 17 unklar, präciser ist die Fassung des § 19 d. R. G., welcher hier mutatis mutandis gefolgt ist.

Wie sich die Einbürgerung nicht auch auf die geschiedene Ehefrau erstreckt, so auch die Auswanderung. Die geschiedene Ehegattin kann nach österreichischem Rechte sich selbst beliebig ihren Aufenthalt wählen und dadurch für sich einen eigenen Gerichtsstand begründen. Ist sie noch nicht eigenberechtigt, so tritt sie nach Analogie der §§ 175 und 260 a. b. G. B. wieder unter die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt und tritt gleichzeitig auch aus der ehemännlichen Gewalt. Ebenso folgt die geschiedene Ehegattin ihrem Gatten nicht mehr in dessen jeweilige Zuständigkeit, sondern behält gemäß § 11, Al. 2 Heim.-Gesetz vielmehr das Heimatsrecht in jener Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der gerichtlichen Scheidung zugleich mit ihrem Gatten heimatberechtigt war. Dieses durch die Verehelichung erworbene (letzte) Heimatsrecht kann die geschiedene Frau, den Fall ihrer Wiedervereinigung mit dem geschiedenen Ehegatten ausgenommen, von nun ab nur mehr selbstständig verändern. Nach Analogie dieser gesetzlichen Bestimmungen muß der geschiedenen Ehefrau auch das Recht eingeräumt werden, selbstständig, d. h. ohne ihren geschiedenen Ehegatten, auszuwandern, bezw. wenn dieser auswandert, ohne ihn in ihrem bisherigen Staatsverbande zu bleiben. Dies ist auch nach der Praxis geltendes Recht. Vergl. den auch bei P. 7 erwähnten speciellen Fall in der „Zeitschrift für Verwaltung". 1868, Nr. 11, S. 43.

Von besonderem Interesse ist hier die Frage, ob dem ohne seine minderjährigen Kinder Auswandernden politischerseits aufgetragen werden könne, Curatelsvorsorgen bezüglich der zurückbleibenden Kinder einzuleiten. Die Frage war in einem in der „Zeitschrift für Verwaltung" 1886, Nr. 14, S. 58, mitgetheilten Falle praktisch. Es hat hier die Landesstelle die Anzeige des Auswanderungswerbers, daß er sammt seiner Gattin, jedoch ohne seine minderjährigen Kinder aus dem österreichischen Staatsverbande ausscheide, insolange nicht zur Kenntniß nehmen zu wollen erklärt, „als nicht von den Civilgerichten im Sinne des III. Hauptstückes des a. b. G. B. für die genannten minderjährigen Kinder vorgesorgt sein wird." Diese Anschauung wurde jedoch von dem Ministerium des Innern mit Recht nicht acceptirt. Durch die Auswanderung des Parens wird an dessen väterlichen Rechten gegenüber seinen Kindern im Allgemeinen nichts geändert, wenn auch von Fall zu Fall für die Vertretung von Minderjährigen, deren Vater im Auslande sich befindet, im Gesetze eine besondere Vorsorge getroffen werden kann. Hiebei ist selbstverständlich kein Unterschied zu machen, ob die minderjährigen Kinder dem auswandernden Parens nicht folgen, weil diesen die Auswanderung im Hinblicke auf die Wehrpflicht nicht bewilligt wurde, oder ob ihnen die bisherige österreichische Staatsbürgerschaft von ihrem Parens ausdrücklich und freiwillig vorbehalten werden wollte.

30. „Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsbürgerschaft.

„Dieselbe wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz außerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verlegt oder eine fremde Staatsangehörigkeit nicht giltig erwirbt."

Al. 1 ist nur ein Correlat zu P. 10, wiewohl hier die staatliche Erklärung nicht der maßgebende Verpflichtungsgrund ist. Vielmehr liegt hier das Verhältniß anders, indem hier den Bewilligungswerbern um die Entlassungsurkunde staatsgrundgesetzlich ein Recht zusteht, dessen Anerkennung nicht so sehr ein freier, blos in das einseitige Ermessen der Staatsbehörde gestellter Verwaltungsact, als eine verwaltungsrechtliche Cognition (s. Jaeger „Zeitschrift für Verwaltung" 1868, S. 98: „Ueber die Freiheit der Auswanderung") darstellt. Mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde wird dieser Cognitionsact rechtskräftig. So auch § 18, Al. 1 d. R. G. und § 29, Al. 1 G. A. L : 1879.

Al. 2 entspricht dem geltenden österr. Rechte, welches zum Verluste der österr. Staatsbürgerschaft die thatsächliche Auswanderung, d. i. das Uebersiedeln in das Ausland, mit dem animus non redeundi verlangt. S. § 1 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 (Hofkanzleidecret vom 2. April 1832, P. G. S. Nr. 34, S. 71) und hiezu den Erlaß des Ministeriums des Innern an die niederösterreichische Statthalterei vom 17. Juli 1870, Z. 3086 (Manz'sche Gesetzausgabe Bd. IX, S. 322), ferner die Analogie nach § 54, Al. 3 des Wehrgesetzes. Die gleiche Bestimmung in § 18, Al. 2 d. R. G.; § 29, Al. 2 G. A. L : 1879 enthält eine ähnliche Bestimmung, setzt jedoch die Frist auf ein Jahr fest. Als die Grundlage dieser Bestimmung ist wohl der Verzicht der Partei zu bezeichnen, was aus der oben dargestellten rechtlichen Natur der Entlassungsurkunde sich ergibt. Diese betreffend siehe „Zur rechtlichen Natur der „Entlassungsurkunden" (Auswanderungscertificate) nach geltendem österreichischen Rechte" „Zeitschrift für Verwaltung" 1886, Nr. 38, S. 171. Dieser Verzicht ist rückwirkend, d. h. die Entlassungsurkunde ist in diesem Falle als von allem Anfange nichtig zu behandeln, so daß die betreffende entlassene Person die de facto nicht aufgegebene Staatsangehörigkeit zu besitzen nie aufgehört hat, was für uns im Hinblicke auf § 15 des Heimatsgesetzes eminent praktisch werden kann. Vergl. den Fall in der oben citirten Nr. 38 „Zeitschrift für Verwaltung" 1886.

Das Wesen der Auswanderung liegt nach der oben formulirten Bestimmung nicht so sehr in der dauernden physischen Entfernung aus dem Gebiete des bisherigen Heimatsstaates, als vielmehr in der Erwerbung der fremden Staatsangehörigkeit. In diesem Sinne ist die Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit nach den heutigen staatsrechtlichen Begriffen mehr als die bloße Bekundung des Vorsatzes zur Auswanderung, als was sie in § 7 a) des Auswanderungspatentes vom Jahre 1832 hingestellt erscheint. Indeß dürfte es richtig sein, auch der

---

tige Personen zum Wirkungskreise des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit gehört.

Die Competenz des k. k. Ministeriums des Innern hat nur in dem Falle einzutreten, wenn eine nicht wehrpflichtige Person, obwohl an einen Auswanderungsconsens nicht gebunden, einen derartigen Consens doch begehrte, ihr derselbe von den Unterbehörden in der allein zulässigen Form einer Bestätigung, daß der betreffende Auswanderer aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden sei, verweigert werden würde und sie den Weg der Berufung an das Ministerium beträte."

citirten Bestimmung des Auswanderungspatentes, trotz der damit vielleicht nicht ganz übereinstimmenden Stylisirung, keine andere als die oben vertretene Auffassung zu Grunde zu legen. Hiefür spricht auch eine in der „Zeitschrift für Verwaltung" 1868, Nr. 11, S. 43, mitgetheilte Specialentscheidung aus dem Jahre 1864, also noch aus der Zeit der unbestrittenen Wirksamkeit des Auswanderungspatentes. Gegen die Ausführung, „daß zum Verluste der österreichischen Staatsbürgerschaft die Auswanderungsbewilligung allein nicht genüge, sondern daß dazu die erfolgte Auswanderung nothwendig gehöre," hält die Statthalterei vorliegendenfalls in ihrer Entscheidung vom 30. März 1864, Z. 6108, nachdrücklich an der Anschauung fest, daß „die Wesenheit einer Auswanderung nicht in der physischen bleibenden Entfernung aus den österreichischen Staaten, sondern in dem Aufgeben des Vollgenusses der staatsbürgerlichen Rechte, in der hienach erfolgten Entlassung aus dem österreichischen Unterthansverbande und in der Erwerbung einer neuen Heimat" liege. Ganz derselben, vom Staatsministerium in der Entscheidung vom 26. September 1864, Z. 15.772, vollinhaltlich acceptirten Anschauung ist auch Jaeger in seiner hier wiederholt citirten Abhandlung: „Ueber die Freiheit der Auswanderung" „Zeitschrift für Verwaltung" 1868, Nr. 25, S. 97. „Auswanderung," heißt es da, „ist Austritt aus dem Staatsverbande, gänzliche Loslösung aus jenem Kreise rechtlicher Gemeinschaft, durch dessen Institutionen erstlich die persönliche Rechtsfähigkeit des Individuums überhaupt, sodann Inhalt und Umfang seiner staatsbürgerlichen Rechte und Verpflichtungen bedingt sind. Das Heraustreten aus diesem Verbande ist ein Aufgeben von Rechten seitens des Individuums, ein Verzichtleisten auf die Forderung gewisser Verpflichtungen des Individuums seitens des Staates." In Consequenz dessen erblickt Jaeger „das Wesen der Auswanderung nicht in der bleibenden Entfernung aus dem Staate". Auf diesem Standpunkte steht auch die oben formulirte Bestimmung, wenn sie die Erwerbung der fremden Staatsbürgerschaft oder — keineswegs aber und — die physische Entfernung aus dem Staatsgebiete für die thatsächliche Rechtswirksamkeit der ertheilten Entlassungsurkunde fordert, ebenso wie die oben angeführte Bestimmung des deutschen [20]) und des ungarischen Staatsbürgerschaftsgesetzes.

Eine Abweichung von dieser Anschauung enthält der unten folgende P. 31, in welchem für die Rechtswirksamkeit der Entlassung aus dem Verbande der bewaffneten Macht zum Zwecke der Auswanderung neben der nachgewiesenen Erwerbung der fremden Staatsangehörigkeit auch noch die thatsächliche Auswanderung, d. i. die Verlegung des Wohnsitzes in den fremden Staat gefordert erscheint. Die Gründe für die Statuirung dieser Ausnahme sind evident. Sie liegen in der Wehrpflicht, deren Wahrung diese Ausnahme anstrebt. Es soll hiedurch eine Cautel geschaffen werden gegen die gewissermaßen fraudulose, nur zum Zwecke der Umgehung der Wehrpflicht inscenirte Auswanderung.

(Fortsetzung folgt.)

---

[20]) Lammasch a. a. O. S. 880 (Zusatz zu S. 404) deducirt aus dem § 18 des deutschen Gesetzes mit Beziehung auf das Auslieferungsrecht, daß, wenn „Jemand zwar seine Entlassung aus dem deutschen Reichsverbande erwirkt und ein ausländisches Staatsbürgerrecht erlangt, aber nach Ablauf der sechs Monate noch immer keinen Wohnsitz außerhalb des deutschen Reiches erworben hat, er dennoch wegen seiner irgendwo und irgendwann verübten Verbrechen vom deutschen Reiche nicht ausgeliefert" würde. Dieser Anschauung muß jedoch widersprochen werden. In § 18 cit. ist die Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Bundesgebietes oder die Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft binnen sechs Monaten vom Tage der ertheilten Entlassung zu deren Wirksamkeit gefordert, keineswegs aber beides. Ist binnen der in § 18 cit gegebenen Frist eines dieser beiden Requisite eingetreten und nachgewiesen, so ist auch der Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit unzweifelhaft eingetreten; das betreffende Individuum hat aufgehört, ein Deutscher zu sein und hält sich im Bundesgebiete eventuell nur als Fremder, als Angehöriger jenes Staates auf, dessen Staatsbürgerschaft er nachgewiesenermaßen rechtlich erworben hat. In diesem Sinne ist auch die Praxis der deutschen bezw. preußischen Behörden, welche den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit als gegeben erklären, wenn der mit der Entlassungsurkunde versehene bisherige deutsche Staatsangehörige im Auslande seinen Wohnsitz hat oder diesen dorthin verlegt, ungeachtet er die fremde Staatsbürgerschaft nicht erlangt hat. Ist es also für die Auslieferung maßgebend, ob das auszuliefernde Individuum die deutsche Staatsangehörigkeit besitze oder nicht, so ist in dem erörterten Falle mit der Verneinung der Vorfrage die Antwort in der Sache selbst gegeben.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der von der Gemeinde zur Besorgung des Steuereinhebungsgeschäftes bestellte Steuersammler ist der Staatsbehörde nicht verantwortlich, daher derselbe bezw. dessen Verlassenschaft zum Ersatze nicht abgeführter Steuersammlungsbeträge im administrativen Wege nicht verhalten werden kann.

Johann D., Gemeindeausschußmitglied in M., seit 1868 gegen eine jährliche Entlohnung von 90 fl. mit der Einhebung der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben betraut, starb am 9. September 1885.

Da zu befürchten war, daß seine Verlassenschaft passiv sein werde und da hinter ihm noch namhafte Abgabenrückstände hafteten, erstattete der Gemeindevorsteher hievon die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft, welche mit den Erlässen vom 11. und 12. September 1885, Z. 9548 und Z. 9549, die politische Pfändung des beweglichen Vermögens des D. bis zum Betrage von 2000 fl., zugleich aber die Liquidation der rückständigen Gebühren anordnete.

Die Mobilarpfändung wurde am 12. und 14. September vom Gemeindevorsteher vorgenommen.

Die unter Intervention eines Steuerbeamten veranlaßte Liquidation ergab an Steuern und Fondszuschlägen, welche von den einzelnen Steuerträgern eingehoben, jedoch vom Steuersammler nicht abgeführt worden waren, einen Betrag von 603 fl. 14 kr. Desgleichen stellten sich Rückstände an Schulgeldern und Gemeindeumlagen im Betrage von 294 fl. 25 kr., beziehungsweise 560 fl. 59 kr. heraus.

Mittlerweile wurde vom Kreisgerichte in K. über D.'s Vermögen der Concurs eröffnet, Dr. Karl H. in O. zum Masseverwalter bestimmt und die Bezirkshauptmannschaft ließ durch die Finanzprocuratur die sämmtlichen obigen Forderungen zur Concursmasse anmelden.

Ueber Einrathen der Finanzprocuratur fällte ferner die Bezirkshauptmannschaft unterm 23. November 1885, Z. 10.970, gegen die Concursmasse, vertreten durch Dr. Karl H., ein Ersatzerkenntniß auf jene 603 fl. 14 kr., weil Johann D. gegen regelmäßige Entlohnung seitens der Gemeinde und zeitweise Remuneration seitens der Finanzverwaltung, somit im Namen staatlicher Behörden die Steuereinhebung seit 1868 besorgte.

Dr. H., welcher schon vorher um die Aufhebung der nach seiner Ansicht ungesetzlichen politischen Execution bei der Bezirkshauptmannschaft angesucht hatte, recurrirte nunmehr an die Statthalterei, welche jedoch nach gepflogenem Einvernehmen mit der Finanz-Landesdirection mit der Entscheidung vom 6. August 1886, Z. 60.046, dem Recurse keine Folge gab, weil die Einhebung der Steuern und der mit denselben einzuhebenden Fondszuschläge, wenn sie von Organen der Gemeinde vorgenommen wird, eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises ist, und im Sinne des § 66 G. O. die Organe der Gemeinde bezüglich des übertragenen Wirkungskreises der Regierung verantwortlich sind.

In dem von Dr. Karl H. dagegen eingebrachten Ministerialrecurse wurde hervorgehoben: Das Aerar sei durch die Veruntreuung des D., welcher kein öffentlicher Beamter, sondern lediglich Mandatar der Gemeinde war, überhaupt nicht beschädigt, sondern beschädigt sei nur die Gemeinde, sofern sie den Steuerträgern gegenüber eine Haftung für die dem Sammler eingelieferten Gelder übernahm, und wenn dies nicht der Fall wäre, so treffe der Schaden nur die Steuerzahler selbst. D. stand dem Staate gegenüber in keinerlei verantwortlichem Verhältnisse und kann daher seine Verlassenschaft zu keinem Ersatze an den Staat verpflichtet werden. Aber auch die politische Execution gegen seinen Nachlaß war ungesetzlich. Eine solche könne nur wegen der eigenen Steuerschuldigkeit des Verstorbenen verhängt werden. Die eigenen Steuerrückstände des D., im Ganzen 68 fl. 37 kr., seien aber aus der Concursmasse laut steuerämtlicher Bestätigung bereits bezahlt. Die von der politischen Behörde beanspruchte Summe seien keine Steuern, sondern von Privaten übernommene Gelder, daher überhaupt im politischen Wege nicht executionsfähig.

Das k. k. Ministerium des Innern hat deshalb unterm 4. December 1886, Z. 16.793, nachstehend entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse des Dr. Karl H. Folge zu geben und das Ersatzerkenntniß aufzuheben, weil D. als von der Gemeinde bestellter Steuersammler der Staatsbehörde in Ausübung seines Einhebungsgeschäftes keineswegs verantwortlich war, daher auch seine Verlassenschaft beziehungsweise Concursmasse zum Ersatze der

nicht abgeführten Steuern und Fondszuschläge im administrativen Wege nicht verhalten werden kann.

Aus dem gleichen Grunde stellt sich auch die behufs pfandweiser Sicherstellung der von D. nicht abgeführten Abgaben mit den Erlässen der Bezirkshauptmannschaft vom 11. und 12. September 1885, Z. 9548 und Z. 9549, verhängte politische Execution über den Nachlaß des D. als im Gesetze nicht begründet dar und wird sonach ebenfalls außer Kraft gesetzt." —r.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nr. 1. Ausgeg. am 2. Jänner. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 21. December 1885, Z. 44.288, an den Verwaltungsrath der priv. österr.-ung. Staatseisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Gebühr für die Ausfertigung von Duplicaten der Aufnahmescheine und die Stempelpflicht solcher Duplicate.

Nr. 2. Ausgeg. am 5. Jänner. — — —

Nr. 3. Ausgeg. am 9. Jänner. — Abdruck von Nr. 7, 8 R. G. Bl. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen vom 29. December 1885, Z. 16.421 III, an das Directorium der priv. österr.-ung. Staatseisenbahn-Gesellschaft als Vorsitzenden im Tarifcomité, betreffend die Entscheidung über die Stückzahl der in einem Wagen zu verladenden Thiere.

Nr 4. Ausgeg. am 12. Jänner. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 5. Jänner 1886, Z. 16.815 III, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend den Vorgang bei Bekanntmachung der theilweisen oder gänzlichen Außerkraftsetzung bestehender Tarife. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Penzing nach Nußdorf. 26. December. Z. 34.626. — Beilagen zur Concessionsurkunde vom 1. Jänner 1886 für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Nr. 5. Ausgeg. am 14. Jänner. — — —

Nr. 6. Ausgeg. am 16. Jänner. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 31. December 1885, Z. 44.161, an die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln. Erneuerte Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Dobra nach Wieliczka oder nach Swoszowice. 14. December. Z. 40.801. — Erstreckung des Termines für die Vollendung und Inbetriebsetzung der Localbahnlinie von Bruck a/L. nach Hainburg. 8. Jänner. Z. 45.636 ex 1885. — Aenderung der Statuten der österreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft. Z. 666.

Nr. 7. Ausgeg. am 19. Jänner. - Erlaß des k. k. Handelsministers vom 6. Jänner. Z 43.525 ex 1885, an die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen, als derzeit Vorsitzenden der Directorenconferenz, betreffend die Fahrpreisermäßigung für Stellungspflichtige und deren Begleitung.

Nr. 8. Ausgeg. am 21. Jänner. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 4. Jänner 1886, Z. 43.569 ex 1885, an die Verwaltungen jener Bahnen, welche die Bestellung der Bahnavisi durch die Post eingeführt haben, betreffend die Behebung der hiebei allenfalls zu Tage getretenen Unzukömmlichkeiten. — Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Jänner 1886, womit für Februar 1886 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. -- Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von einem zwischen den Stationen Ostrau-Witkowitz und Groß-Kunzendorf der k. k. priv. Ostrau-Friedlander Eisenbahn gelegenen Punkte nach Schönbrunn. 8. Jänner. Z. 43 036 ex 1885. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn vom Prager Bahnhofe der Kaiser Franz-Joseph-Bahn, bezw. von der Rangirstation Nusle-Wrschowitz an einen Punkt der Zittau-Reichenberger Bahn. 9. Jänner. Z. 42.636 ex 1885. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine theilweise als Dampftramway auszuführende Localbahn von Fiumicello nach Aquileja. 12. Jänner. Z. 43.402 ex 1885.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Legationsrath erster Kategorie Agenor Grafen Goluchowski zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. rumänischen Hofe ernannt.

Seine Majestät haben dem Legationsrathe erster Kategorie Rudolph Grafen Welsersheimb den Titel und Charakter eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Custos bekleideten Scriptor Wenzel Schaffer zum wirklichen Custos der k. k. Familien-Fideicommiß-Bibliothek ernannt.

Seine Majestät haben den Bezirksarzt, kaiserlichen Rath Dr. Robert Schoefl in Olmütz zum Statthaltereirathe und Landes-Sanitätsreferenten der Statthalterei in Mähren ernannt.

Seine Majestät haben den Handelsmann Auguste Chabrières in Lyon zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Der Minister des Aeußern hat den Hilfsämter-Directionsadjuncten Emanuel Wych zum Hilfsämter-Director und die mit Titel und Charakter von Hilfsämter-Directionsadjuncten versehenen Hof- und Ministerialofficiale erster Classe Rudolph Kathrein und Theodor Peßler zu Hilfsämter-Directionsadjuncten ernannt.

Erledigungen.

Mehrere Rechnungspraktikantenstellen, vorläufig ohne Adjutum, bei der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection. (Amtsbl. Nr. 48.)

Custosstelle an der Gemäldegalerie der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien in der achten Rangsclasse, bis 25. April. (Amtsbl. Nr. 48)

Officialsstelle an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien in der zehnten Rangsclasse, bis 18. März. (Amtsbl Nr. 48.)

Hilfsarztensstelle bei der k. k Tabak-Hauptfabrik in Fürstenfeld in Steiermark mit 300 fl. Honorar und 100 fl. Fuhrspesenvergütung, bis 19. März. (Amtsbl. Nr. 48.)

Bezirkscommissärsstelle in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Regierungsconcipistenstelle in der zehnten Rangsclasse bei der politischen Verwaltung in Krain, bis Mitte März. (Amtsbl. Nr. 49.)

Bezirkssecretärsstelle in der zehnten Rangsclasse bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Suczawa, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 49.)

Rechnungsofficialsstelle in der zehnten, eventuell Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei den niederösterreichischen Finanzbehörden, dann eine Rechnungsassistentenstelle bei den niederösterreichischen Bezirkshauptmannschaften, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 50.)

Ingenieursstelle in der neunten Rangsclasse, eventuell Bauadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 20. März. (Amtsbl. Nr. 53.)

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem Bürgermeisteramte der Stadt Bielitz gelangt die Stelle eines zweiten Secretärs mit dem Jahresgehalte von 900 fl. ö. W., einer Activitätszulage von jährlich 200 fl. ö. W., drei 10percentigen Quinquennalzulagen und dem Anspruche auf normalmäßige Pensionirung zur Besetzung. Die Anstellung ist für das erste Dienstjahr provisorisch. Die definitive Anstellung kann nach Ablauf eines Jahres nach Maßgabe der zufriedenstellenden Dienstleistung erfolgen.

Bewerber um diese Stelle haben außer einem eingehenden curriculum vitae den Nachweis über ihre Nationalität, über Alter, Familienverhältnisse, Heimatszuständigkeit und die mit gutem Erfolge abgelegten drei juridischen Staatsprüfungen oder die an einer inländischen Universität erlangte Doctorswürde zu erbringen.

Die wohlinstruirten, auch mit den Nachweisungen über das sittliche und staatsbürgerliche Verhalten und über die bisherige Verwendung zu versehenden Gesuche sind bis längstens 20. März d J. bei dem gefertigten Bürgermeisteramte einzubringen.

Bürgermeisteramt Bielitz, am 25. Februar 1887.

Der Bürgermeister: Heinr. Hoffmann.

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 40 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.